



## STATUTEN DER SP SEKTION NEUENEGG

Rechtsform und Sitz	<p>Art. 1 Die Sektionen gemäss Art. 3 der Statuten der SP Schweiz und Art. 29 der Statuten der SP des Kantons Bern sind Vereine im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der entsprechenden Gemeinde.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 2 Die Sektion wird in der Regel durch die in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gebildet und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Verfahren über Aufnahme, Austritt und Ausschluss sind in den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP des Kantons Bern abschliessend geregelt.</p>
Ausschluss und Austritt	<p>Art. 3 Aus der Partei ausgetretene und ausgeschlossene Parteimitglieder werden durch den Vorstand aufgefordert, ihr Mandat (Gemeinderat, Kommissionen) zur Verfügung zu stellen. Von der Partei ausgeschlossene Mitglieder können an den Sitzungen (Vorstand, Hauptversammlung, Sektionsversammlung) nicht teilnehmen.</p>
Kompetenzen, Aufgaben	<p>Art. 4 Zu den Aufgaben der Sektionen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Verfolgen der kommunalen Politik; Umsetzung der Ziele der Kantonalpartei und der SP Schweiz auf kommunaler Ebene</li><li>b) Einsatz mit rechtlichen und politischen Mitteln für eine haushälterische Nutzung des Bodens, Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, namentlich den Ortsbildschutz, die Erhaltung der Wohnsubstanz und Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und Tier</li><li>c) Öffentlichkeitsarbeit</li><li>d) Nomination von Kandidierenden für kommunale Wahlen; Organisieren von Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf kommunaler Ebene</li><li>e) Nomination von Kandidierenden für Wahlen im Verwaltungskreis, Kanton und Bund zu Handen des zuständigen Organs</li><li>f) Nomination von Kandidierenden für Parteiämter zu Handen des zuständigen Organs</li><li>g) Werbung und Integration von neuen Mitgliedern</li><li>h) Führen der Mitgliederliste, Meldung von Mutationen an die Kantonalpartei.</li></ul>

- i) Einzug der Mitgliederbeiträge für die Kantonalpartei und die SP Schweiz gemäss Rechnungsstellung durch die Kantonalpartei
  - j) Unterstützung der Kantonalpartei und des Regionalverbandes bei eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen und Abstimmungen
  - k) Stellungnahme zu Fragen von kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung zu Handen der Kantonalpartei oder der SP Schweiz.
- Organe
- Art. 5  
Die Organe der Sektion sind:
- a) die Hauptversammlung
  - b) die Sektionsversammlung
  - c) der Vorstand
  - d) zwei Rechnungsrevisoren / zwei Rechnungsrevisorinnen
- Stimmengleichheit
- Art. 6  
Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Bei Wahlgeschäften entscheidet das Los.
- Hauptversammlung
- Art. 7  
Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion und tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt auf Antrag des Vorstandes oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
- Aufgaben
- Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatsabgaben
  - c) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d) die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - e) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten oder des Co-Präsidiums.
  - f) die Wahl der Revisorinnen und Revisoren
  - g) die Anpassung der Statuten
- Statutenrevision
- Art. 8  
Diese Statuten können von der Hauptversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden ganz oder teilweise abgeändert werden.
- Sektionsversammlung
- Art. 9  
1. Die Sektionsversammlung tritt regelmässig auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- Aufgaben
2. Zu den Aufgaben der Sektionsversammlung gehören:
- a) die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen

	<p>b) die Meinungsbildung bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen</p> <p>c) Die Nomination der Kandidaturen für die Gemeindewahlen</p> <p>d) die definitive Aufnahme und Ablehnung von sistierten Mitgliedschaften.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 10</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.</li><li>2. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid. Bei Wahlgeschäften entscheidet das Los.</li><li>3. Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.</li></ol>
Vorstand	<p>Art. 11</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</li></ol>
Aufgaben	<ol style="list-style-type: none"><li>2. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Verpflichtungen, die der Sektion von der Kantonalpartei und dem Regionalverband übertragen werden. Er trifft alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der Haupt- oder Sektionsversammlung fallen.</li><li>3. Der Vorstand ist für die Sistierung von Mitgliedschaften zuständig.</li></ol>
Streichung von Mitgliedern	<ol style="list-style-type: none"><li>4. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen durch Streichen im Mitgliederverzeichnis aus der Partei ausschliessen. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem betreffenden Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu.</li></ol>
Zeichnungs- berechtigung	<ol style="list-style-type: none"><li>5. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung mittels Reglement.</li></ol>
Revisoren	<p>Art. 12</p> <p>Die Revisoren/Die Revisorinnen prüfen die Rechnung der Sektion und stellen der Hauptversammlung Antrag.</p>
Auflösung der Sektion	<p>Art. 13</p> <p>Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der SP Kanton Bern austreten, wenn sich mindestens 3 Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.</p>
Mitgliederbeiträge, Haftung	<p>Art. 14</p> <p>Die Sektion haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht. Bezüglich der Mitgliederbeiträge der Sektion gilt: Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten. Sie sind im Anhang I zu diesen Statuten dokumentiert.</p>
Verwendung des Vereinsvermögens	<p>Art. 15</p> <p>Im Falle einer Auflösung, eines Austrittes oder bei einem Ausschluss der Sektion aus der sozialdemokratischen Partei fällt das Sektionsvermögen samt Archiven der SP Kanton Bern zu.</p>

- Art. 16
- |                      |   |
|----------------------|---|
| Fristen              | 1. Die Einladung zu den Haupt- und Sektionsversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus bekanntzugeben.  |
| Zusätzliche Regelung | 2. Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Kanton Bern und der SP Schweiz sinngemäss.<br>3. Geben sich die Sektionen eigene Statuten, dürfen diese den Statuten der SP Kanton Bern und denjenigen der SP Schweiz nicht widersprechen. |

Genehmigt durch die SP Kanton Bern am 19. Februar 2024

Parteisekretärin SP Kanton Bern

Sig.

Zora Schindler

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 20. Januar 2024

Der Co-Präsident

Der Kassier

Roger Bula

Elmas Halimaj